

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Pfullingen zur Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV)

Stand: 01.01.2025

Auf Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas (GasGVV) gelten für die Stadtwerke Pfullingen nachfolgende Ergänzende Bedingungen.

1. Mitteilungspflichten (§ 7 GasGVV)

Haushaltskunden sind verpflichtet, folgende Änderungen dem Grundversorger unverzüglich mitzuteilen:

Änderungen und Erweiterungen ihrer Anlage, sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen. Hierzu gehören auch die Angaben über die Nennwärmeleistungen der mit Erdgas betriebenen Verbrauchseinrichtungen.

2. Ablesung (§ 11 GasGVV)

Ein berechtigtes Interesse des Grundversorgers an einer Überprüfung der Ablesung durch den Kunden ist insbesondere gegeben, wenn

- eine erhebliche Differenz zwischen den aktuellen Verbrauchswerten und den Vorjahreswerten gegeben ist.
- der Grundversorger aus sonstigen Gründen eine Kontrollablesung vornehmen muss.

Einzelne Sonderablesungen auf Wunsch des Kunden außerhalb der von dem Grundversorger festgelegten Zeit (Ablesemonat) sind mindestens 14 Tage vorher bei dem Grundversorger in Auftrag zu geben. Sonderablesungen auf Wunsch von Sammelkunden sind vertraglich zu vereinbaren. Der Grundversorger ist berechtigt, die durch Sonderablesung entstehenden zusätzlichen Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen.

3. Abrechnung, Abschlagszahlungen (§§ 12, 13 GasGVV)

Die Rechnungslegung über das vom Grundversorger gelieferte Gas an den Kunden erfolgt in der Regel einmal jährlich. Der genaue Abrechnungszeitpunkt wird vom Grundversorger festgelegt. Dieser Abrechnungszeitraum ergibt sich, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, aus dem vom Netzbetreiber vorgesehenem Zeitpunkt für die Ablesung der Messeinrichtungen.

Der Grundversorger ist berechtigt, den Abrechnungszeitraum aus wirtschaftlichen oder organisatorischen Gründen einseitig zu ändern und in diesem Fall eine zusätzliche Abrechnung vorzunehmen. Auf Wunsch des Kunden wird der Gasverbrauch vom Grundversorger monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich abgerechnet (unterjährliche Abrechnung). Hierüber ist mit dem Grundversorger eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

4. Zahlungsweisen (§ 16 GasGVV)

Zum Ausgleich des voraussichtlichen Jahresrechnungsbetrages des Gasverbrauches werden maximal 12 Abschlagsbeträge angefordert. Die Abschläge sind entsprechend dem Verbrauch im letzten Abrechnungszeitraum unter Berücksichtigung der aktuellen Preise berechnet und enthalten die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer. Wurde noch kein vorangegangener Zeitraum abgerechnet, wird der Abschlag nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden berechnet. Der erste Abschlag wird mit der Jahresabrechnung erhoben. Die kalender-tagenauen Fälligkeitstermine der Abschlagsforderungen sind auf den Rechnungen und Vertragsbestätigungen ausgewiesen. Rechnungen werden zu dem von den Stadtwerken Pfullingen angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Die zur Zahlung fälligen Beträge sind ohne Abzüge auf ein Konto des Grundversorgers einzuzahlen oder zu überweisen. Alternativ erteilt der Kunde dem Grundversorger ein Lastschriftmandat.

5. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung (§§ 17, 19 GasGVV)

Die Pauschale gem. § 17 Abs. 2 Satz 1 GasGVV für eine erneute Zahlungsaufforderung nach Zahlungsverzug des Kunden beträgt 2,00 Euro. Wird die Versorgung gem. § 19 GasGVV wegen Pflichtverletzung des Kunden unterbrochen, werden dem Kunden die Kosten in Rechnung gestellt, die der Netzbetreiber dem Grundversorger Stadtwerke Pfullingen berechnet. Das gleiche gilt, wenn die Versorgung wiederaufgenommen wird. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass der Schaden niedriger ist, als die angesetzten Pauschalen, oder überhaupt kein Schaden

entstanden ist. Der Grundversorger kann die Wiederaufnahme der Belieferung von der Begleichung der rückständigen Rechnungs- und Abschlagsbeträge einschließlich aller durch den Zahlungsverzug entstandenen Kosten abhängig machen. Für die Wiederaufnahme der Versorgung gem. § 19 Abs. 4 GasGVV wird Vorkasse in Anspruch genommen. Der Kunde hat angefallene Bankkosten für Rücklastschriften an den Grundversorger zu erstatten, soweit er diese zu verantworten hat.

6. Vorkassenzähler (§ 14 GasGVV)

Mit Einbau eines Vorkassenzählers ist nur die Belieferung im Rahmen der Grundversorgung möglich. Bei Einsatz eines Vorkassenzählers ist ein Zuschlag zum Grundpreis zu entrichten. Der Netto-Grundpreis erhöht sich um 180,00 Euro/Jahr (214,20 Euro brutto/Jahr).

7. Steuerbegünstigtes Erdgas

Die Stadtwerke Pfullingen sind verpflichtet, ihre Kunden auf die Regelungen des Energiesteuergesetzes hinzuweisen:

„Beim gelieferten Erdgas handelt es sich um ein steuerbegünstigtes Energieerzeugnis, das nicht als Kraftstoff verwendet werden darf. Ausgenommen davon sind solche Verwendungen, die nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuergesetzdurchführungsverordnung zulässig sind. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen.“

8. Allgemeine Bestimmungen

Die Stadtwerke Pfullingen behalten sich Änderungen der Ergänzenden Bedingungen vor, ebenso die Anpassung der zurzeit gültigen Preise an die jeweilige Kostensituation.

9. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.

10. Rechte von Verbrauchern im Hinblick auf Streitbeilegungsverfahren

Sollten Sie mit unseren Leistungen nicht zufrieden sein, wenden Sie sich an unsere Beschwerdestelle, die Sie wie folgt erreichen:

Stadtwerke Pfullingen, Marktstraße 4 – 5, 72793 Pfullingen
Kaufmännische Teamleitung
Telefon: 07121 7030 – 8106, Telefax: 07121 7030 – 8110
E-Mail: stadtwerke@pfullingen.de

Sollten wir Ihre Beschwerde nicht binnen vier Wochen abhelfen, können Sie sich an folgende Schlichtungsstelle wenden:

Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin
Telefon: 030 27 57 240 – 0, Telefax: 030 27 57 240 – 69
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de
www.schlichtungsstelle-energie.de

Wir sind gesetzlich verpflichtet, an einem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Beschwerden nimmt auch der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur entgegen, den Sie wie folgt erreichen:

Postanschrift: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice Energie
Postfach 8001, 53105 Bonn
Telefon: 030 22480 – 500
(Mo. – Do. 09:00 Uhr – 15:00 Uhr, Fr. 09:00 Uhr – 12:00 Uhr)
Telefax: 030 22480 – 323
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

11. Abänderungsvereinbarung (§ 19 V GasGVV)

Das Muster der Änderungsvereinbarung gemäß § 19 Abs. 5 GasGVV finden Sie auf unserer Homepage unter www.stadtwerke-pfullingen.de

Preisblatt
zu den ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Pfullingen
zur Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV)
gültig ab 01.01.2025

Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung
(zu Punkt 5 und 6 der Ergänzenden Bedingungen)

	netto	brutto
Zahlungsaufforderungen ¹ , je	2,00 €	2,00 €
Erfolgloser Sperrversuch	40,00 €	47,60 €
Einstellung der Versorgung (Zählersperrung) ²	80,00 €	95,20 €
Wiederaufnahme der Versorgung (Entsperrung) ^{2,3}	108,00 €	128,52 €
Kontrollablesung auf Wunsch des Lieferanten ²	30,00 €	35,70 €
Erhöhung des Grundpreises bei Vorkassenzähler (jährl.)	180,00 €	214,20 €

Bankrücklastschriften, die der Kunde verursacht hat, werden in voller Höhe an den Kunden weiterverrechnet.

Zu den genannten Nettopreisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet.

¹ Betrag unterliegt nicht der Umsatzsteuer.

² Preise gelten nur für den Einsatz eines Beauftragten während der üblichen Arbeitszeit. Auf Veranlassung des Kunden außerhalb der üblichen Arbeitszeit werden die tatsächlichen Kosten nach Aufwand berechnet.

³ Preise gelten nur bis zu einer Gaszähler-Nenngröße G10. Ab einer Nenngröße von G16 wird nach Aufwand abgerechnet.